



Verordnung über Löhne, Entschädigungen und Spesen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0 Allgemeine Bestimmungen	3
00 Personenbezeichnungen	3
01 Anpassung der Löhne, Entschädigungen und Spesen	3
02 Abkürzungen	3
03 Gültigkeit	3
1 Löhne	4
10 Anstellungsbedingungen für Personal im Stundenlohn	4
2 Entschädigungen	5
20 Allgemein	5
21 Gemeinderat	6
22 Schulpflege	7
23 Finanzkommission	7
24 Steuerkommission	8
25 Wahlbüro	8
26 Schulämter und -kommissionen	8
27 Feuerwehr	8
28 Weitere Funktionen	9
29 Pikettentschädigung Bauamt	9
3 Spesen	10
31 Reisekosten	10
32 Verpflegungsentschädigung bei auswärtiger Tätigkeit	10
4 Lehrling/Praktikant	10
41 Lohn	10
42 Arbeitszeit	10
43 Schulmaterialien und Reisekosten	11
44 Zusätzliche Kosten	11
45 Entschädigung für Schnupperlehrlinge	11

0 Allgemeine Bestimmungen

00 Personenbezeichnungen

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

01 Anpassung der Löhne, Entschädigungen und Spesen

Die Ansätze für Löhne, Entschädigungen und Spesen werden vom Gemeinderat auf Beginn einer neuen Amtsperiode überprüft und wenn nötig angepasst.

02 Abkürzungen

FE	Ferienentschädigung
PR	Personalreglement der Gemeinde Birrwil
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
AHVV	Verordnung vom 31.10.1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
MZH	Mehrzweckhalle
WE	Wochenende

03 Gültigkeit

Diese Verordnung ist gültig ab 1. Januar 2005.

1 Löhne

10 Anstellungsbedingungen für Personal im Stundenlohn

101 Anstellungsverhältnis

Das Arbeitsverhältnis gemäss § 1, Ziff. 5, PR, unterliegt für die im Stundenlohn Beschäftigten dem OR (Art. 319 - 362). Die Mitarbeiter im Stundenlohn werden durch den Gemeinderat Birrwil angestellt.

102 Personalkategorien (Stundenlohnskala)

Die Mitarbeiter im Stundenlohn werden aufgrund der folgenden Kategorien besoldet:

	Lohnansatz		Lohneinheit	FE
	Fr.	Div.	pro Std.	Nein
Kategorie I Jugendliche Vom 12. bis vollendeten 17. Altersjahr wird pro Altersjahr Fr. 1.00 ausbezahlt, abzüglich Fr. *3.00 ¹	Fr.	Div.	pro Std.	Nein
Kategorie II Reinigungspersonal Hilfspersonal, Klassenassistenten	Fr.	*23.00	pro Std.	Ja
Kategorie III Waldhüttenwart und Stv. (nur Reinigung) Verwaltungsaushilfe II Schulzahnpflegehelfer Aushilfe bei Gemeindewerken	Fr.	*27.00	pro Std.	Ja
Kategorie IV Verwaltungsaushilfe I Ackerbaustellenleiter Verkehrsdienst, Asylantenbetreuung Betriebsleiter Nahwärmeverbund, Aushilfskraft Winterdienst**	Fr.	29.00	pro Std.	Ja

Die obenstehenden Aufzählungen sind nicht abschliessend. Weitere Tätigkeiten im Stundenlohn werden den Kategorien sinngemäss zugeteilt.

¹Beispiel: 14. Altersjahr = Fr. 14.00 abzüglich Fr. 3.00 = Fr. 11.00 pro Std.

103 Geltungsbereich

Erfolgt die Entlohnung im Stundenlohn, wird nur die effektiv geleistete Arbeitszeit vergütet. Im Stundenlohnansatz sind inbegriffen:

- Feiertagsentschädigung
- 13. Monatslohn
- sowie weitere allfällige gesetzliche Leistungen

* Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. Dezember 2009

** Aufnahme gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Juni 2017

104 Ferienentschädigung

Im Lohnansatz ist die Ferienentschädigung nicht inbegriffen und wird zusätzlich vergütet. Der Zuschlag richtet sich nach Art. 329a OR und es gelangen folgende Ansätze zur Anwendung:

< 20 Jahre	5 Wochen	10,63 %
20 - 49 Jahre	4 Wochen	8,33 %
50 - 59 Jahre	5 Wochen	10,63 %
> 60 Jahre	6 Wochen	13,04 %

Auf sämtlichen Entschädigungen (Ziffer 2 hiernach) werden keine Ferienentschädigungen ausgerichtet.

105 Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall

Das im Stundenlohn beschäftigte Personal ist für die Folgen eines Berufsunfalles versichert. Arbeitnehmer mit durchschnittlich mehr als 8 Stunden Arbeitszeit pro Woche (beim selben Arbeitgeber) sind zusätzlich gegen Nichtberufsunfälle versichert.

Im Krankheitsfall haben im Stundenlohn Beschäftigte keinen Anspruch auf Lohnersatzleistungen.

106 Pensionskasse

Der Beitritt zur Pensionskasse der Gemeinde Birrwil ist obligatorisch, sobald der Jahreslohn den Grenzbetrag für die Versicherungspflicht übersteigt.

107 Kündigung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 334ff OR).

2 Entschädigungen

20 Allgemein

201 Sitzungs- und Taggeld

		Entschädigung	
Sitzungsgeld (pro Sitzung)	bis 2 Stunden	Fr.	*50.00
Sitzungsgeld / Taggeld für Tagungen und Kurse (pro Sitzung)	bis ½ Tag	Fr.	*100.00
	ganzer Tag	Fr.	*200.00

* Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. Dezember 2009

202 Gemeindeangestellte

Wenn die Funktion durch einen Mitarbeiter der Gemeinde Birrwil während der Arbeitszeit ausgeübt wird, entfällt die Entschädigung.

21 Gemeinderat

211 Ansatz

	pro Jahr	
Gemeindeammann	Fr.	*16'000.00
Vizeammann	Fr.	*12'000.00
Gemeinderat	Fr.	*10'000.00
Ressort Bauwesen (Hochbau)	Fr.	*1'000.00

212 Geltungsbereich

Sämtliche Verrichtungen in der Eigenschaft als Gemeinderatsmitglied sind mit der Entschädigung abgegolten.

Zusätzliche Sitzungs- oder Taggelder für gemeinderätliche Verrichtungen oder Repräsentationsaufgaben können nicht geltend gemacht werden, ausgenommen:

- Augenscheine und Sitzungen, die von kantonalen Instanzen oder regionalen Organisationen einberufen werden, sofern die Entschädigung nicht über die betreffende Organisation erfolgt;
- Auswärtige Sitzungen, sofern die Entschädigung nicht über die betreffende Organisation erfolgt;
- Mitarbeit in neu eingesetzten kommunalen Kommissionen zur Begleitung eines zeitlich befristeten Projektes***;
- Spesenentschädigung für auswärtige Tätigkeit (Reisekosten, Verpflegung).
- Telefonentschädigung pauschal Fr. **200.00 pro Jahr.
- Büromaterialentschädigung pauschal Fr. **100.00 pro Jahr.

**Ab der Amtsperiode 2010/2013 werden die Gemeinderatsentschädigungen gegen Unfall und Krankheit versichert.

Für Sitzungsgelder von überkommunalen Verbänden/Kommissionen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Organisation.

* Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24. November 2017

** Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. Dezember 2009

*** Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15. Oktober 2013

22 Schulpflege

221 Ansatz

	pro Jahr	
Präsident	Fr.	***3'600.00
Vizepräsident		***2'800.00
Mitglied	Fr.	***2'800.00

222 Geltungsbereich

Sämtliche Verrichtungen in der Eigenschaft als Mitglied der Schulpflege (inkl. Präsident) sind mit der Entschädigung abgegolten.

**Zusätzliche Sitzungs- oder Taggelder für Verrichtungen oder Repräsentationsaufgaben als Mitglied der Schulpflege (inkl. Präsident) können nicht geltend gemacht werden, ausgenommen:

- Augenscheine und Sitzungen, die von kantonalen Instanzen oder regionalen Organisationen einberufen werden, sofern die Entschädigung nicht über die betreffende Organisation erfolgt;
- Auswärtige Sitzungen, sofern die Entschädigung nicht über die betreffende Organisation erfolgt;
- Mitarbeit in neu eingesetzten kommunalen Kommissionen zur Begleitung eines zeitlich befristeten Projektes;
- Spesenentschädigung für auswärtige Tätigkeit (Reisekosten, Verpflegung);
- Telefonentschädigung pauschal Fr. 100.00 pro Jahr***.

Für Sitzungsgelder von überkommunalen Verbänden/Kommissionen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Organisation.

23 Finanzkommission

231 Ansatz

	pro Jahr	
Präsident	Fr.	*900.00
Mitglieder	Fr.	*500.00

232 Geltungsbereich

Sämtliche Verrichtungen in der Eigenschaft als Mitglied der Finanzkommission (ordentliche und ausserordentliche Sitzungen) sind mit der Entschädigung abgegolten. Eine Telefonentschädigung wird nicht ausgerichtet. Ausnahme bildet:

- Spesenentschädigung für auswärtige Tätigkeit (Reisekosten, Verpflegung).

24 Steuerkommission

Die Mitglieder der Steuerkommission werden gemäss Ziffer 201 (Sitzungs- und Taggelder) hievore entschädigt.

* Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. Dezember 2009

** Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 29. Oktober 2013

*** Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2014

25 Wahlbüro

	Entschädigung		Einheit	FE
Stimmzähler an Gemeindeversammlung	Fr.	*60.00	pauschal	
Urnenwache/Stimmenauszählung	Fr.	*35.00	pro Std.	Nein

Die gleichen Ansätze gelangen auch für das zusätzlich eingesetzte Personal zur Anwendung.

26 Schulämter und -kommissionen

	pro Jahr	
Rektorat Primarschule		1'300.00
Präsident Kindergartenkommission	Fr.	260.00
Präsident Musikschulkommission	Fr.	130.00
Leitung Musikschule*	Fr.	*390.00

27 Feuerwehr

271 Feuerwehrchargen

	pro Jahr	
Kommandant	Fr.	*3'200.00 ¹⁾
Vize-Kommandant	Fr.	*1'700.00 ¹⁾
Chef Atemschutz	Fr.	**600.00 ²⁾
Chef TLF/MS	Fr.	**600.00 ²⁾
Chef Ausbildung	Fr.	*800.00 ²⁾
Chef Elementarschadenintervention	Fr.	**600.00 ²⁾
Chef Verkehr / Elektro / Sanität	Fr.	*500.00 ²⁾
Offiziere	Fr.	*500.00
Materialwart / Stv. Materialwart		*Stundenlohn Kat. III ²⁾
AS Gerätewart / Stv. AS Gerätewart		*Stundenlohn Kat. III ²⁾
Aktuar	Fr.	*1'700.00 ¹⁾
Gruppenführer	Fr.	*250.00

272 Feuerwehrosold

	Entschädigung		Einheit	FE
Normale Übung	Fr.	45.00***	pro Übung	
Alarm-Übung / Haupt-Übung	Fr.	45.00***	pro Übung	
Einsatz/Hilfeleistung/Retablierung	Fr.	45.00*** ³⁾	pro Std.	Nein
Fahrübung	Fr.	45.00***	pro Übung	Nein

1) ohne zusätzliche Entschädigung als Of oder Gruppenführer.

2) zusätzlich Entschädigung als Of oder Gruppenführer, falls diese Funktion ebenfalls ausgeübt wird.

Diese Ansätze enthalten auch eine allfällige Büroentschädigung.

Wird die Charge im Verlaufe des Jahres angetreten, so erfolgt die Entschädigung anteilmässig ab Antrittstermin.

3) Ein Einsatz bis zu 1 Stunde (inkl. Fehlalarme) wird zum vorerwähnten Tarif voll entschädigt; dauert der Einsatz länger als 1 Stunde, so werden die angebrochenen Einsatz-Stunden in ½-Stunden-Schritten entschädigt.

* Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. Dezember 2009

** Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2012

*** Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 26. Mai 2014

28 Weitere Funktionen

	Entschädigung		Einheit	FE
MZH: Hauswart für Wochenenddienst ²	Fr.	150.00	pro WE	
Pilzkontrolleur	Fr.	520.00	pro Jahr	
Hauswart Badi	Fr.	*660.00	pro Jahr	
Gemeindebibliothek	Fr.	**6'435.00	pro Jahr	
Schulbibliothek	Fr.	****4'233.00	Pro Jahr	
Bühnenmeister	Fr.	*220.00	pro Jahr	
Leichenträger	Fr.	*60.00	pro Einsatz	
Waldhüttenwart	Fr.	35.00	pro Benützung	
Waldhüttenwart Telefonpauschale	Fr.	*100.00	pro Jahr	
Handtücher ³	Fr.	1.30	pro Stk.	
Lappen ³	Fr.	0.40	pro Stk.	
Küchenkommission (Leitung)	Fr.	*****200.00	Pro Jahr	
Küchenkommission (Stv.)	Fr.	*****100.00	Pro Jahr	

Das Waschen und Glätten von Vorhängen wird nach Stundenaufwand entschädigt, Verbrauchsmaterial inbegriffen.

²Die Hauswartentschädigung für die Mehrzweckhalle wird gemäss Reglement für die Benützung der Lokalitäten im Mehrzweckgebäude, sowie der Turn- und Spielplatz direkt vom Veranstalter dem Abwart ausbezahlt.

³Die Entschädigung wird für das Waschen, das Glätten und ev. Flicken von Handtüchern resp. Lappen des Gemeindehauses, der Schulhäuser und der Waldhütte ausgerichtet. Die Entschädigung beinhaltet auch den Verbrauch des Waschmittels und des Stroms.

29 Pikettentschädigung Bauamt / Gemeindeganzlei

	Entschädigung		Einheit
Pauschal für das Bauamt	Fr.	2'400.00	pro Jahr
Telefonentschädigung Bauamtsvorsteher	Fr.	500.00***	pro Jahr
Telefonentschädigung (Gemeinschreiber/Finanzverwalter)	Fr.	100.00	pro Jahr

Die Aufteilung unter den Mitarbeitern des Bauamtes erfolgt selbständig, gemäss Anteil geleistetem Pikett-Dienst.

* Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. Dezember 2009
 ** Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. August 2017
 *** Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 09. Juli 2013
 **** Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. August 2017
 ***** Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 16. Oktober 2017

3 Spesen

31 Reisekosten

Für die Ausübung von dienstlichen Verrichtungen ausserhalb der Gemeinde sind vorzugsweise öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Vergütet werden nur Bahnbillette 2. Klasse.

Ist die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht oder erschwert möglich, kann eine Entschädigung für den Gebrauch des privaten Fahrzeuges eingefordert werden.

	Entschädigung		Einheit
Personenwagen	Fr.	*0.65	pro km
Roller oder Mofa	Fr.	*0.20	pro km
Motorrad	Fr.	*0.40	pro km

32 Verpflegungsentschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

	Entschädigung		Einheit
Zuschlag für Hauptmahlzeit	Fr.	25.00	pro Mahlzeit

4 Lehrling/Praktikant

41 Lohn

	pro Jahr		pro Monat	
1. Lehrjahr	Fr.	8'450.00	Fr.	650.00
2. Lehrjahr	Fr.	11'050.00	Fr.	850.00
3. Lehrjahr	Fr.	15'600.00	Fr.	1'200.00
1 Praktikumsjahr, Minimum	Fr.	15'600.00	Fr.	1'200.00
Maximum	Fr.	19'500.00	Fr.	1'500.00

42 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit basiert auf 42 Stunden pro Woche. Der Arbeitseinsatz wird mit den Ausbildern abgesprochen. Nach Möglichkeit sind Wünsche des Lehrlings/Praktikant zu berücksichtigen. Der Lehrling/Praktikant hat eine Arbeitszeitkontrolle zu führen.

* Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. Dezember 2009

43 Schulmaterialien und Reisekosten

Schulmaterialien und Reisekosten im Zusammenhang mit dem Besuch der Berufsschule gehen vollumfänglich zu Lasten des Lehrlings.

44 Zusätzliche Kosten

Die Übernahme von zusätzlichen Kosten bestimmt der Gemeinderat von Fall zu Fall und aufgrund der Leistungen des Lehrlings.

45 Entschädigung für Schnupperlehrling

Sämtliche Schnupperlehrlinge erhalten pro Tag eine Entschädigung von Fr. *20.00

* Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. Dezember 2009

Birrwil, 23. November 2004 (Stand 01.01.2016)

GEMEINDERAT BIRRWIL

Frau Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

sig. B. Buhofer

sig. M. Gloor